

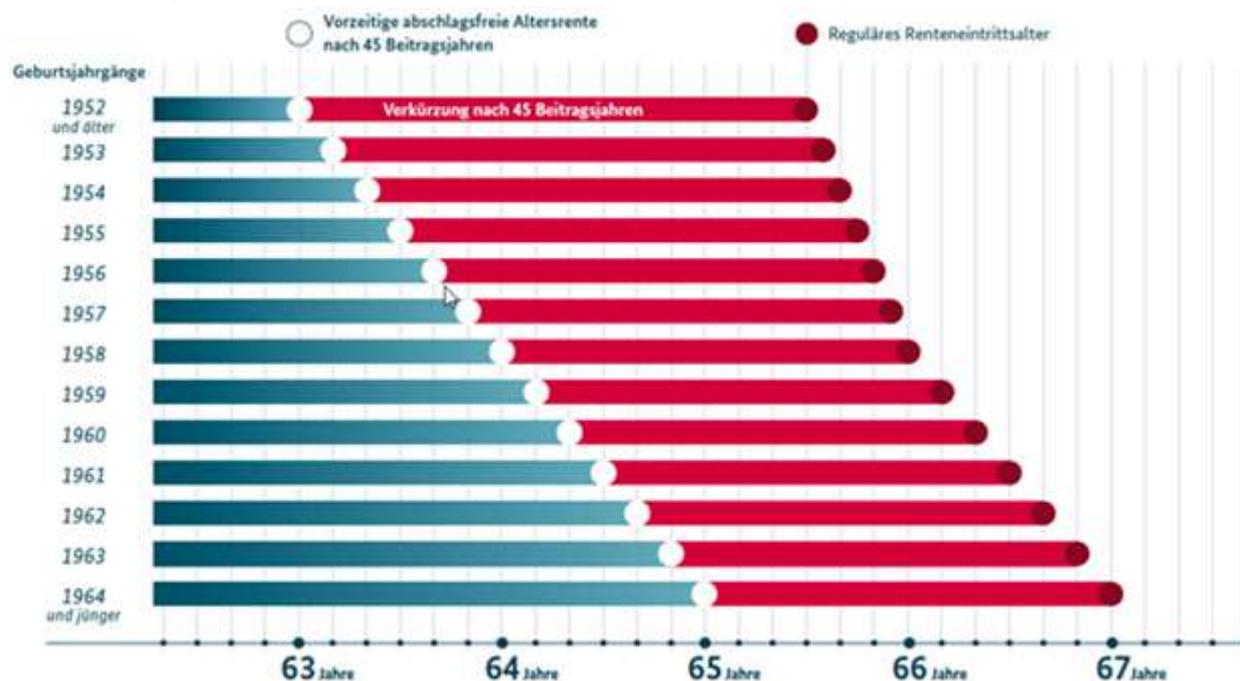
// MITGLIEDER - INFO

Rente mit 63

E-Mail vom 11. Dezember 2015

am 1. Juli 2014 trat das ‚Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung‘ in Kraft. Ein Kernpunkt der neuen Regelungen besteht darin, den Renteneintritt für besonders langjährig Versicherte zu erleichtern. Das Zugangsalter für den Rentenbezug ohne Abschläge wurde um zwei Jahre gesenkt. Es entstand die sogenannte „Rente mit 63“. Diese gilt allerdings nur für den Geburtsjahrgang 1952. Für die Geburtsjahrgänge 1953 – 1963 wird die Altersgrenze schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben (Entwicklung siehe Grafik):

Entwicklung des Renteneintrittsalters



Quelle: BMAS 2014

Bereits Ende April 2015 lagen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) rund 300.000 Anträge für diese neue Rentenart vor. Vielfach erhielten wir Anfragen von unseren Mitgliedern und Versicherten, ob die neuen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch in diesem Fall analog für unsere betriebliche Zusatzversorgung gelten, und ob die ‚Rente mit 63‘ auch bei der kvw-Zusatzversorgung abschlagfrei ausgezahlt wird. Unabhängig von der kritischen Diskussion über das Für und Wider dieses Themas, möchten wir ihnen mit Bezug auf die betriebliche Altersversorgung der kvw, einige sachliche Informationen geben.

Voraussetzung für die Zahlung der Betriebsrente ist, dass Beschäftigte, die gesetzlich rentenversichert sind, diesen Anspruch durch einen positiven Rentenbescheid der DRV nachweisen müssen. Die kvw-Zusatzversorgung prüft daraufhin die Erfüllung der im Rahmen der kvw-Satzung notwendigen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung u. a. die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten (§32 Absatz 1 kvw-Satzung). Weitere Eckdaten - zum Beispiel der Beginn der Rente (§ 31 Satz 4 kvw-Satzung) oder die eventuell zu berechnenden Abschläge (§ 33 Absatz 3 kvw-Satzung) - werden dem vorliegenden Bescheid der DRV entnommen. Wird die Rente der DRV abschlagfrei gewährt, werden auch bei der Betriebsrente keine Abschläge berechnet.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass gemäß § 236b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die „neue Rente ab 63“ eine ‚Rente wegen Alters für besonders langjährig Versicherte‘ ist und somit in der Regel auch zu einem Rentenanspruch in der kvw-Zusatzversorgung (§§ 31 ff kvw-Satzung) führt.

Weitere Informationen und die entsprechenden Anträge finden Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.kvw-muenster.de/arbeitgeber/betriebsrente/download>

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für eine schöne Adventszeit
Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

kvw-Zusatzversorgung

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

zusatzversorgung@kvw-muenster.de

www.kvw-muenster.de

kvw – Bestens versorgt

460.000 Beschäftigte in 1.200 Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Westfalen-Lippe zählen auf unsere Versorgungsleistungen: Beamtenpensionen und Beihilfen, Betriebsrenten und Kindergeld. Als zuverlässiger Partner tragen wir Verantwortung für Leistungen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.